

antwortung der Linie IX als Untersuchungsorgan des MfS Rechnung getragen. Der Genosse Minister fordert immer wieder muß gerade die hohe politische Bedeutung der strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit unterstrichen und danach gehandelt werden. Er begründete daraus wesentliche Aufgaben für die Kontrolle in der Untersuchungsarbeit.<sup>1</sup>

2. Zur Sichtbarmachung des erreichten qualitativen Standes der Untersuchungsarbeit und zur Erarbeitung von Wegen zur ständigen Vervollkommnung und Effektivierung der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und der damit verbundenen Leitungsprozesse.

Dabei erfolgt die Feststellung der in der Untersuchungsabteilung vorhandenen grundlegenden Bedingungen für die Durchsetzung der Anforderungen und die Erfüllung der Aufgaben der Untersuchungsarbeit. Diese Bedingungen besitzen für die Tätigkeit jedes einzelnen Untersuchungsführers und die durch ihn erfolgende Bearbeitung jedes Ermittlungsverfahrens entscheidenden Stellenwert.

Die konsequente Beachtung der Dialektik von Aufgabenstellung, Anleitung, Erziehung und Kontrolle bewirkt, daß die Kontrolleergebnisse in die gesamte Führungs- und Leitungstätigkeit einfließen. Diese Dialektik erfordert weiterhin, beide Funktionen der Kontrolle in der Untersuchungsarbeit nicht voneinander zu trennen. In bestimmten Verfahren festgestellte Mängel der Bearbeitung können ausschließlich aus individuellen verfahrensbezogenen objektiven und subjektiven Umständen resultieren und keine Veränderungen in der Führungs- und Leitungstätigkeit erfordern. Sie können aber auch, wenn sie mehrfach in Verfahren auftreten, gebotene umfangreichere Überprüfungen und Veränderungen in der Führungs- und Leitungstätigkeit signalisieren. Andererseits können Kontrollen in Ermittlungsverfahren nach allgemein erkannten Schwerpunkten durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Auswertung Orientierungen des Arbeitskollektivs über die

<sup>1</sup> vgl. Ausführungen zur Dienstkonferenz am 24. 5. 1979 a. a. O.